

Ortsplanung Bürgstadt – Änderung des Bebauungsplanes „Unterer Steffleinsgraben“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch – BauGB-

Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses

Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentliche Auflage

Der Gemeinderat Bürgstadt hat in seiner Sitzung am 05.12.2017 die Änderung des Bebauungsplanes „Unterer Steffleinsgraben“ beschlossen und den Änderungsplan mit Begründung in der Sitzung am 26.06.2018 gebilligt. Die Änderung betrifft die Zulassung von Flachdächern bei eingeschossigen Gebäuden mit einer Wandhöhe von max. 4,00 m und die Anpassung der Baugrenze am Grundstück Fl.Nr. 5690/33.

Der Änderungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgemacht.

Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Öffentlichkeit kann sich bis zum 20.08.2018 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erftal, Rathaus Bürgstadt, Zimmer Nr. 2 (Frau Groh) unterrichten und sich zur Planung äußern.

Die öffentliche Auflage der Unterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom **18.07.2018 bis 20.08.2018**. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bürgstadt, 29. Juni 2018
MARKT BÜRGSTADT

gez. Grün
Erster Bürgermeister